

**Bericht des Vorstands der  
Kontron AG, Linz, FN 190272**

**zum 8. Punkt der Tagesordnung  
der 24. ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2023**

**gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG betreffend die Ermächtigung zum Bezugs-  
rechtsausschluss / Schaffung des Genehmigten Kapitals 2023**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Kontron AG mit dem Sitz in Linz (die "**Gesellschaft**") erstatten gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG nachstehenden Bericht an die 24. ordentliche Hauptversammlung vom 22. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 8 ("**TOP 8**"):

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, zusammen mit dem Aufsichtsrat der 24. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Mai 2023 zu TOP 8 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

1. *"Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 6.363.056 durch Ausgabe von bis zu 6.363.056 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2023 auszugebenden neuen Aktien ganz oder teilweise auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), und zwar (i) zur Bedienung von Ansprüchen aus bestehenden Aktienoptionen von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie zur Bedienung der Aktienoptionsprogramme 2024/2025 für Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Kontron Gruppe oder wenn (ii) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder anderen immateriellen Vermögensgegenständen (zB Software)) erfolgt oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen." ("**Genehmigtes Kapital 2023**")*
2. Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 Abs 5 (Grundkapital), sodass dieser Absatz (5) nunmehr lautet wie folgt:

*"Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR 6.363.056 durch Ausgabe von bis zu 6.363.056 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2023 auszugebenden neuen Aktien ganz*

**KONTRON AG**  
Industriezeile 35  
4020 Linz  
t: +43 732 7664 0  
f: +43 732 7664 801

Wien  
Lehrbachgasse 11  
1120 Wien  
t: +43 1 801 91  
f: +43 1 801 91 1290

Salzburg  
Plainbachstraße 5  
5101 Bergheim  
t: +43 662 850 285 0  
f: +43 662 850 285 1590

Tirol und Vorarlberg  
Eduard Bodem Gasse 8  
6020 Innsbruck  
t: +43 732 7664  
f: +43 732 7664 801

Steiermark  
St.-Peter-Gürtel 4  
8042 Graz  
t: +43 732 7664  
f: +43 732 7664 801

*oder teilweise auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), und zwar (i) zur Bedienung von Ansprüchen aus bestehenden Aktienoptionen von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie zur Bedienung der Aktienoptionsprogramme 2024/2025 für Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Kontron Gruppe oder wenn (ii) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder anderen immateriellen Vermögensgegenständen (zB Software)) erfolgt oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen."*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG daher der 24. ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 2023 den nachfolgenden schriftlichen

## **BERICHT**

über den Grund für die Ermächtigung zum gesonderten Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit einer Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023:

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen der mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.
- 1.2. Das neue genehmigte Kapital 2023 (§ 5 (Grundkapital) Abs (5) neue Fassung der Satzung) im Umfang von bis zu EUR 6.363.056 kann binnen fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 6.363.056 Stücke neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 ausgegeben werden.
- 1.3. Die Ermächtigung beinhaltet auch das Recht zur Bedienung von Ansprüchen aus bestehenden Aktienoptionen von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie zur Bedienung der Aktienoptionsprogramme 2024/2025 für Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der der Kontron Gruppe.
- 1.4. Die Kontron AG will weiterhin wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten) und dabei gegebenenfalls auch andere Unternehmen

oder Anteile an Unternehmen erwerben. Flexibilität der Kapitalbeschaffung sowohl mittels Barkapitalerhöhungen als auch mittels Sachkapitalerhöhungen ist hierbei von entscheidender Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre.

- 1.5. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ganz oder teilweise bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und / oder Sacheinlagen in folgenden Fällen auszuschließen:

## **2. Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen**

- 2.1. **Aktienoptionsprogramm 2024/2025:** Neben der Erreichung der Umsatz-, Profitabilitäts- und Cashflowziele auf Ebene der jeweiligen Tochtergesellschaft ist eine entsprechende positive Entwicklung des Aktienkurses der Kontron AG ein wesentlicher Parameter für die Stakeholder der Kontron AG. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen sich Teile der variablen Vergütung des Vorstandes, der Geschäftsführer von ausgewählten Konzerngesellschaften sowie von leitenden Angestellten an der Entwicklung des Aktienkurses der Kontron AG orientieren. Zu diesem Zweck wurde das Aktienoptionsprogramm 2024/2025 ausgerollt. Entsprechend dem Erfolg der kurz- bis langfristigen Kursentwicklung der Kontron-Aktie soll der Kreis der Bezugsberechtigten durch Barausgleich oder Lieferung von Aktien aus bestehenden oder zukünftig eingeräumten Eigenkapitalmaßnahmen partizipieren. Das Aktienoptionsprogramm 2024/2025 besteht aus zwei Tranchen:

- **Tranche 2024:** Bei der Tranche 2024 können höchstens insgesamt 750.000 (siebenhundertfünfzigtausend) Aktienoptionen, die zum Bezug von insgesamt 750.000 (siebenhundertfünfzigtausend) neuen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Kontron AG berechtigen, an Bezugsberechtigte ausgegeben werden.
- **Tranche 2025:** Bei der Tranche 2025 können höchstens insgesamt 750.000 (siebenhundertfünfzigtausend) Aktienoptionen, die zum Bezug von insgesamt 750.000 (siebenhundertfünfzigtausend) neuen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Kontron AG berechtigen, an Bezugsberechtigte ausgegeben werden.

Zusätzlich bestehen noch weitere Aktienoptionen für den Vorstand, leitende Angestellte und Mitarbeiter der Kontron Gruppe.

- 2.2. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch das Genehmigte Kapital 2023 diese bestehenden Aktienoptionen zu bedienen.
- 2.3. Ohne Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts kann das Ziel der Lieferung von neuen Aktien zur Bedienung von Aktienoptionsprogrammen nur zu Lasten der Liquidität der Gesellschaft erfolgen. Die Ermächtigung liegt daher im Interesse der Gesellschaft, da dadurch sichergestellt werden kann, dass die Liquidität der Gesellschaft und/oder der Bestand eigener Aktien nicht beeinträchtigt werden.

## **3. Ausgabe von neuen Aktien gegen Sacheinlagen**

- 3.1. Neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 können unter Ausnützung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Ausgabe der neuen Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder anderen immateriellen Vermögensgegenständen (zB Software)) ist.

- 3.2. Wie bereits in Punkt 1.4 ausgeführt beabsichtigt Kontron AG im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann – wie bereits in der Vergangenheit – auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (der "**Asset Deal**") als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (der "**Share Deal**", gemeinsam mit dem Asset Deal der "**Unternehmenserwerb**") oder als Mischform der beiden Varianten gestaltet werden.
- 3.3. Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern oftmals auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse der Gesellschaft als Käuferin, als auch im Interesse des Veräußerers liegen.
- 3.4. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile an einem Unternehmen) als Sacheinlage in die Kontron AG gegen Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem Genehmigten Kapital 2023 – einbringt, wird das Grundkapital erhöht und somit das Eigenkapital der Gesellschaft gestärkt.
- 3.5. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (dh bei Kontron AG) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an der Gesellschaft beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft erhält.
- 3.6. Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechts anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum der Kontron AG besteht ein Interesse der Gesellschaft, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital 2023 und die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erlauben es der Gesellschaft bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Flexibilität und Schnelligkeit zu handeln.
- 3.7. Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Verkäufer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus Sicht von Kontron AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an der Gesellschaft erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von

der Gesellschaft entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte (und damit Mitwirkungsrechte) an der Gesellschaft einräumt.

- 3.8. Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder von Anteilen an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an dem Unternehmen dem Wert von Kontron AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an der Gesellschaft. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, welche sich in der Regel durch die Zusammenwirkung mit der Gesellschaft erhöhen sollten, teil.
- 3.9. Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung der Kontron AG als auch der Kursentwicklung der Kontron AG-Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrates, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 Satz 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktie begründet wird (§ 171 Abs 1 AktG).
- 3.10. Zusammenfassend kommt der Vorstand von Kontron AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates, gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 gegen Sacheinlage zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

#### **4. Ausgleich von Spitzenbeträgen**

- 4.1. Neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 können unter Ausnützung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes für den Ausgleich von Spitzenbeträgen ausgegeben werden. Dies dient dazu, im Hinblick auf den Betrag einer Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können.
- 4.2. Der Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, weil ohne diesen insbesondere bei einer Kapitalerhöhung die technische Durchführung der Kapitalerhöhung mit einem runden Gesamtbetrag erschwert werden würde. Je nach Ausmaß des tatsächlich in Anspruch genommenen genehmigten Kapitals kann es weiters zu ungünstigen Bezugsverhältnissen kommen, die vor allem für gering beteiligte Aktionäre die Ausübung des Bezugsrechts tendenziell erschweren. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise zum Wohl der Gesellschaft verwertet.
- 4.3. Zusammenfassend kommt der Vorstand der Kontron AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung der Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft zum Ausgleich von

Spitzenbeiträgen marktüblich und sachlich gerechtfertigt ist, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.

## **5. Allgemeines zur Ausnutzung der Ermächtigung**

- 5.1. Zusammenfassend ist die jeweilige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Abwägung aller angeführten Umstände und in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet und angemessen. Sie ist im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt und geboten. Die Bedingungen werden jeweils zu gegebener Zeit so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden. Im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage bedarf es überdies einer Prüfung der Sacheinlage durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen.
- 5.2. Im Falle eines Ausschlusses des Bezugsrechts auf Grundlage der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor der diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen weiteren schriftlichen Bericht über das Vorhaben gemäß §§ 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen.

Linz, im April 2023

Der Vorstand der Kontron AG